

Bericht und Antrag 17-19
des Büros des Kantonsrats Schaffhausen
betreffend Strafanzeige gegen alt Regierungsrätin Ursula Hafner-
Wipf und Verschiedene/Unbekannt wegen diverser Vergehen

Vom 6. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Dezember 2016 reichte [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen alt Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf (im folgenden Ursula Hafner-Wipf genannt) und Verschiedene/Unbekannt wegen diverser Vergehen ein.

Nach Art. 73 Abs. 1 des Schaffhauser Justizgesetzes vom 9. November 2009 bedarf die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des Regierungsrats wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen der Ermächtigung durch den Kantonsrat. Die entsprechende Strafanzeige ist gemäss Art. 73 Abs. 2 des Justizgesetzes beim Büro des Kantonsrats einzureichen, weshalb die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige an das Büro des Kantonsrats weitergeleitet hat.

Das Büro des Kantonsrats hat in solchen Fällen gemäss Art. 73 Abs. 2 des Justizgesetzes die nötigen Erhebungen vorzunehmen oder diese durch eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt vornehmen zu lassen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Der Kantonsrat entscheidet danach, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen sei oder nicht. Wird die Ermächtigung erteilt, findet ein ordentliches Strafverfahren statt. Das Büro des Kantonsrats hat in Kenntnis der umfangreichen Akten, die notwendigen Abklärungen selbst vorgenommen und unterbreitet den vorliegenden Antrag.

Dieses so genannte Strafverfolgungs-Privileg von Magistratspersonen kennen sowohl der Bund als auch die meisten Kantone. Bei der Frage, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen sei, sind nicht nur strafrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Vielmehr können und müssen auch staatspolitische Erwägungen und Überlegungen der Opportunität einfließen. In aller Regel wird das Strafverfolgungs-Privileg der Magistraten geschützt, wenn das Interesse an der Strafverfolgung nicht deutlich höher zu gewichten ist als die entgegenstehenden staatspolitischen Interessen (vgl. Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 18 Rz. 4, S. 64).

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1. September 2016 an die damalige Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf beschwerte sich [REDACTED] gestützt auf seinen «Status als Sozialfall» über die ihm seitens der Behörden widerfahrende erniedrigende, menschenverachtende Misshandlung und verlangte einen Entscheid zu seinem Gesuch um Ferienhilfe, beschwerte sich über das Kantonale Sozialamt, das eine versprochene Bearbeitung seiner Beschwerde nicht vorgenommen habe und stellte weiter ein Gesuch um befristete Beistellung eines Rechtsanwalts zur Korrespondenz mit Schaffhauser Ämtern. Die Eingabe wurde vom Departement des Innern als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen. Wie bei Aufsichtsbeschwerden üblich, wurde [REDACTED] gleichentags der Eingang seines Schreibens bestätigt und wurden umgehend die relevanten Behörden – vorliegend das Kantonale Sozialamt und der Sozialreferent der Gemeinde Beggingen – zur Stellungnahme zu den Vorbringen [REDACTED] eingeladen.

Das Departement des Innern hat die Vorwürfe im Einzelnen geprüft und hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 der Aufsichtsbeschwerde keine Folge geleistet. Das Departement des Innern sah keine Veranlassung, aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

2. Prüfung des Gesuchs

Sofort nach Eingang der Strafanzeige wurde dem Departement des Innern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wovon dieses innert Frist Gebrauch gemacht hat. Auf die Ausführungen des Departements des Innern wird vom Büro des Kantonsrats, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Nach eingehendem Aktenstudium hat das Büro des Kantonsrats an seiner Sitzung vom 6. März 2017 dem vorliegenden Bericht und Antrag zugestimmt.

3. Erwägungen des Büros des Kantonsrats

Die von [REDACTED] behaupteten Punkte beziehungsweise behaupteten Verfehlungen der Behörden wurden unter Berücksichtigung der Rückmeldungen des Kantonalen Sozialamts und des Sozialreferenten der Gemeinde Beggingen vom Departement des Innern sorgfältig geprüft. Dabei zeigte sich, dass weder dem Kantonalen Sozialamt noch dem Sozialreferenten der Gemeinde Beggingen etwas zum Vorwurf gereichen konnte, weshalb das Departement des Innern keine Veranlassung sah, aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Diese Abklärungen und deren Ergebnis wurden [REDACTED] mit Schreiben von Ursula Hafner-Wipf vom 31. Oktober 2016 detailliert mitgeteilt (Aufsichtsbeschwerdeentscheid).

Soweit [REDACTED] in seiner Strafanzeige einmal mehr das ihm und seiner Familie als Sozialhilfefall angeblich widerfahrene Unrecht behauptet, so müssen diese Vorwürfe angesichts vorstehender Ausführungen vollumfänglich als unzutreffend und haltlos zurückgewiesen werden. Gleiches gilt im Übrigen auch für weitergehende, das Thema der Aufsichtsbeschwerde überschüssende Vorwürfe in der Strafanzeige.

4. Antrag des Büros des Kantonsrats

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund vorstehender Ausführungen erachtet das Büro die Strafanzeige gegen Ursula Hafner-Wipf und weitere, namentlich nicht bezeichnete Personen, in jeder Hinsicht als haltlos. Das Büro beantragt Ihnen deshalb einstimmig, von der Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens abzusehen.

Das Büro des Kantonsrats:

*Thomas Hauser, Präsident
Walter Hotz, 1. Vizepräsident
Andreas Frei, 2. Vizepräsidentin
Till Aders, Stimmzähler
René Schmidt, Stimmzähler*